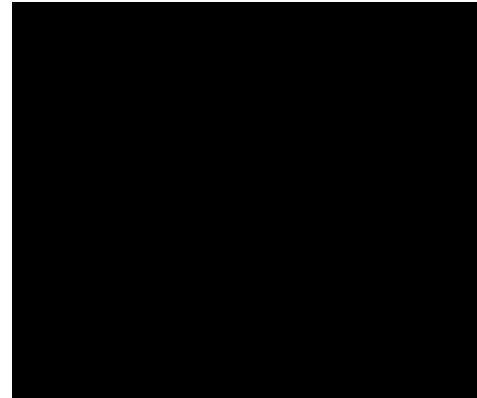


Land Nordrhein-Westfalen
**Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
per Email (referat731@mwike.nrw.de)



Betreff: **Stellungnahme der Ratsfraktion von Bündnis 90/Die GRÜNEN Bielefeld
zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)**

Datum: **Freitag, 17.04.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Folgenden nehmen wir zu den geplanten Änderungen im Rahmen der 2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wie folgt Stellung:

2-3

Ziel: Siedlungsraum und Freiraum / Flexmodell

Im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung halten wir für kritisch, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Hier besteht das Problem, dass die ohnehin vorhandene Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplanes ausgehöhlt wird. Das unseres Erachtens bislang in der Regel vorhandene Gleichgewicht zwischen Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung könnte gefährdet werden und Konflikte mit den Inhalten der Landschaftsplanung Bielefelds auftreten.

Wir weisen kritisch darauf hin, dass die Auswirkungen des sogenannten „Baturbo“ noch unabsehbar sind. Die Gefahr besteht, dass die Anwendung des „Baturbo“ zu einer zusätzlichen der Regionalplanung widersprechenden Siedlungsentwicklung im Freiraum führt und damit das potenzielle planerische Ungleichgewicht weiter verschärft wird. **Wir regen an, den LEP im Sinne einer Konfliktreduzierung diesbezüglich zu präzisieren.**

6.1-1

Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die GRÜNE Ratsfraktion Bielefeld hat erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag, in den Kommunen neu entstehende Brachflächen nicht mehr zusätzlich als potenzielle Siedlungsflächen

für Wohnen und Gewerbe anzurechnen. Brachflächen sind von erheblicher und zunehmender Bedeutung für Bielefeld, um Wohnraum zu schaffen, ohne neue Flächen zu verbrauchen.

Die Anrechnung der Brachflächen wirkt unterstützend auf die Bemühungen, Brachen zu aktivieren. Bislang dauert Brachflächenrecycling im Durchschnitt viel zu lang und lässt wertvolle Potentiale ungenutzt.

6.1-2

Grundsatz: Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Der 5-Hektar-Grundsatz wird begrüßt. Vor allem die Überprüfung der tatsächlichen Flächenverbräuche durch die Träger der Regionalplanung sorgt für ein wirksames Instrument zum Schutz der freien Flächen. Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch Bau-turbo sind valide Zahlen wichtig, um den 5-Hektar-Grundsatz zu begleiten.

Die GRÜNE Ratsfraktion Bielefeld unterstützt ausdrücklich die Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring. Bei absehbarer Verfehlung des Grundsatzes bestehen nun Möglichkeiten, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die landesplanerischen Ziele zu erreichen.

Wir regen jedoch darüber hinaus die Ausgestaltung einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung als landesweit verbindliches Ziel (anstatt wie aktuell angedacht als Grundsatz) an. Der nach wie vor anhaltende Flächenverbrauch und die damit verbundene Landschaftszerstörung haben erhebliche negative Auswirkungen auf zahlreiche Ressourcen und Umweltgüter wie Boden, Wasser, Klima und Artenschutz. Die Festlegung als **Ziel** der Landesplanung statt als Grundsatz schafft die notwendige Verbindlichkeit im Sinne von Paragraph 4 Abs. 1 des ROG.

Trotzdem ist perspektivisch das Ziel zu verfolgen, Netto-Null, im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft, deutlich vor 2050 zu erreichen. Hier wünschen wir uns eine stärkere Berücksichtigung im Text.

6.3-6

Grundsatz: Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Der Grundsatz 6.3-6 ist in Gänze zu streichen. Die Zielsetzung, weitere Ausnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Freiraum einzufügen, ist nicht zielführend und konterkariert die bisherigen Planungsansätze nachhaltig.

Mit der Neuausweisung des Regionalplans OWL 2024 wurden für Bielefeld bereits im erheblichen Umfang GIBs ausgewiesen – weit mehr als laut Entwicklungsprognosen für Bielefeld notwendig sind. Diese Potentiale gilt es zu nutzen.

6.5-2

Ziel: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Eine Anhebung der Maximalgröße der Gesamtverkaufsfläche für Sondergebiete ist in Anbetracht geänderter Einkaufsprioritäten der Bevölkerung und diversifizierter Angebote seitens der Gewerbetreibenden nachvollziehbar.

Die Einschränkung, dass entsprechende Standorte einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt daran angrenzend liegen müssen, ist zwingende Grundvoraussetzung. Andernfalls ist von einer nicht zielführenden Aushöhlung der Innenstädte auszugehen. Diese Konkretisierung darf keinesfalls aufgeweicht oder gar gestrichen werden.

7.1-5

Ziel: Regionale Grünzüge

Die GRÜNE Ratsfraktion Bielefeld begrüßt die Konkretisierung der Wichtigkeit regionaler Grünzüge vor dem Hintergrund des Klimawandels. **Die Nutzungsmöglichkeiten ökologisch wertvoller Flächen innerhalb bestehender Grünzüge durch die Landwirtschaft, sollte hingegen genauer definiert werden. Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sind zu Gunsten der Natur zu vermeiden, ökologische Wertigkeiten der betreffenden Flächen zu erhalten.**

7.2-3

Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die GRÜNE Ratsfraktion kritisiert, dass in der Beurteilung der Ausnahmen naturschutzfachliche Kriterien im Sinne der Funktion und der Bedeutung der BSN nur untergeordnet Anwendung finden. Eine Inanspruchnahme eines BSN soll weiterhin primär durch naturschutzfremde Kriterien bewertet werden. **Es ist auch mit Einführung des neuen Grundsatz 7.2-4 weiterhin nicht klar genug erkennbar, wie eine Inanspruchnahme der BSN auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden soll. Der Verweis auf Beachtung des Bundesnaturschutzgesetz als auch ggf. geeignete Ausgleichmaßnahmen, sind nicht ausreichend.** Ausgleichsmaßnahmen vermögen regelmäßig nicht oder nicht unmittelbar verloren gegangene Funktionen zu kompensieren. Die Funktionsfähigkeit der Bereiche muss zwingend, fachlich begleitet, dauerhaft gesichert bleiben.

Eine Zerschneidung von BSN, insbesondere durch Verkehrsstrassen, kann sehr leicht zur Entwertung dessen Gesamtfunktion führen. **Die Einschränkung, dass Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken sein sollen, wird der Schutzwürdigkeit der Bereiche nicht gerecht.**

Eine Überplanung der JohannisbachAue als besonders schützenswerte BSN z.B. für Planungen des Schienenverkehrs lehnen wir ab.

Weitere Bielefelder BSNs sollen auf Anregung der GRÜNEN Ratsfraktion Bielefeld für ausnahmsweise Inanspruchnahmen ausgeschlossen sein:

- Biotopband der Ems-Lutter von der Quelle bis hin zur Stadtgrenze
- Schelphof
- Dankmasch-Gebiet
- Windwehe-Niederung
- Rieselfelder Windel
- Reiherbachaue
- Weserlutter- / Trüggelbachaue
- Holtkämper Grünlandgürtel
- Lichtebachaue
- Hasselbachaue / Bekelheide
- Strothbach- / Sprungbachtal
- Kammerratsheide

Die Ergänzung des Punkts Ver- und Entsorgungsleitungen um notwendige Nebenanlagen, wie Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen, ist zwar wirtschaftlich nachvollziehbar, jedoch handelt es sich ausnahmslos um Anlagen, welche enorme Flächenanforderungen aufweisen. **Eine Umsetzung derartiger Anlagen in BSN ist grundsätzlich nicht zielführend, da die ökologische Funktion bestehender Bereiche zum Schutz der Natur durch den großen Flächenbedarf konterkariert oder gar zerstört wird. Insofern lehnen wir diese Ausnahme ab.**

Es ist vollkommen unklar, wie die Inanspruchnahme von BSN-Flächen durch militärische Nutzung oder Nutzung für den Zivilschutz auf der einen Seite und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der BSN auf der anderen Seite miteinander in Einklang gebracht werden sollen. Auch wenn eine geänderte Sicherheitslage entsprechende Maßnahmen der Steigerung der Verteidigungsfähigkeit notwendig erscheinen, darf dies keinesfalls zur Folge haben, dass andere Schutzaspekte unserer natürlichen Lebensgrundlagen vernachlässigt werden dürfen. Hier bedarf es dringend weiterer Präzisierungen.

Die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen der Bevölkerung vor Hochwasser und Starkregenereignissen ist ein gewichtiges Anliegen. Es ist zu erwarten, dass sowohl die Häufigkeit

als auch die negativen Auswirkungen solcher Extremereignisse in Folge des Klimawandels ansteigen werden. Die Aufnahme in den LEP ist somit folgerichtig. **Bei den Ausnahmen für den Hochwasserschutz gilt es jedoch grundsätzlich zu bedenken, dass natürlichem Hochwasserschutz, etwa durch Bereitstellung von Überflutungsflächen und der Wiederöffnung von Flussnebenarmen, stets Vorrang zu technischem Hochwasserschutz zu geben ist. Dieser Vorrang spiegelt sich derzeit nicht in den textlichen Festsetzungen wider. Dies bitten wir nachzuschärfen.**

7.2-4

Grundsatz: Vermeidung von Beeinträchtigungen

Wir regen ausdrücklich an, das höher zu wertende, ursprüngliche Ziel 7.2-3 zu belassen und den Grundsatz 7.2-4 in Gänze zu streichen.

Die Anknüpfung von Ausnahmen an den „Erhalt der jeweiligen Funktion des betroffenen Bereiches“ (S. 93, Z. 5f) ist problematisch und muss unterbleiben, da derartige Funktionen nur schwer eindeutig zu definieren sind und oftmals nicht definiert wurden. Viel bedeutsamere und eindeutige Maßstäbe sind die Flächen und Grenzen von BSN, da sie den Lebensraum sowie Ausbreitungskorridore von Tieren und Pflanzen abgrenzen und schützen und somit per se eine notwendige Funktion erfüllen.

7.2-7

Grundsatz: Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Flächenverbräuche durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist in einer Flächenstadt wie Bielefeld von besonderer Bedeutung. Wir unterstützen die Änderung, die sich verstärkt für die Bündelung der A&E-Flächen einsetzt, um sie funktional miteinander zu verknüpfen und Biotopverbünde herzustellen und zu stärken.

Wir widersprechen jedoch der Änderung, Kalamitätsflächen in Wäldern in den Katalog der Angebotsplanung für die A&E-Flächen aufzunehmen. Aus folgendem Grund: Laut Landesforstgesetz NRW sind die Besitzer*innen der Kalamitätsflächen dazu verpflichtet, die Kahlfelder innerhalb von zwei Jahren aufzuforsten, bzw. wieder zu bewalden – durch Nachpflanzung oder Zulassen von Naturverjüngung. Rein formal sind die Kalamitätsflächen immer noch Wald, auch wenn die Bäume ausgefallen sind. Insofern haben sie kein Potential, durch Baumaßnahmen verbrauchte Flächen in Form von A&E zu kompensieren.

7.3-1

Grundsatz: Walderhaltung

Die Rückstufung des Ziels 7.3-1 zum Grundsatz sehen wir überaus kritisch und erheben hiergegen erhebliche Bedenken.

Für alle Ausnahmen (Absatz 7.3-1) ist festzulegen, dass die Ziele (im Änderungsentwurf noch Grundsätze) der Walderhaltung Vorrang genießen und die dort formulierten (in der gepl. Änderung noch gestrichenen) strengen Prüfkriterien für Ausnahmen einzuhalten sind. Daher sind Letztere (im Entwurf gestrichene) inhaltlich in den Grundsatz 7.3-3 zu überführen und somit wieder in Kraft zu setzen, soweit sie dem Ziel des Waldschutzes dienen.

7.3-2

Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Gegen die Ausnahmen, die zur Waldinanspruchnahme führen sollen, erheben wir grundsätzlich die gleichen Bedenken wie zum Ziel 7.2-3.

Die GRÜNE Ratsfraktion Bielefeld regt an, die Bielefelder FFH-Waldgebiete für ausnahmsweise Inanspruchnahmen auszuschließen.

7.3-3

Grundsatz: Vermeidung von Beeinträchtigungen

Wir regen an, diesen Grundsatz zu einem Ziel aufzuwerten. Die Unversehrtheit der Waldflächen in NRW ist derart gewichtig, dass es eine Waldinanspruchnahme zu vermeiden gilt. Die Ausgestaltung als Ziel und nicht als Grundsatz sorgt dafür, dass in der Praxis ein Eingriff definitiv auf das geringste Maß reduziert und die Funktionsfähigkeit des Bereichs langfristig gewahrt bleibt.

7.4-7

Ziel: Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

In Zeiten des Klimawandels sind Retentionsräume und Hochwasserschutz von zentraler Bedeutung. **Wir wünschen uns eine Zuspitzung des Änderungstextes hinsichtlich der (Rück-) Entwicklung natürlicher Retentionsräume und Hochwasserschutzmaßnahmen – abseits technischer Baulösungen.**

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen und in geeigneter Weise in den Text einzufügen.

7.5-3

Grundsatz: Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Der Schutz der landwirtschaftlichen Kernräume wird vor dem Hintergrund des Erhalts der landwirtschaftlichen Betriebe, der regionalen Lebensmittelversorgung und des Schutzes alter Kulturlandschaften begrüßt.

Maßnahmen im Rahmen der Natur- und Gewässerschutzes sowie der Klimaanpassung sollen landwirtschaftsverträglich möglich sein. **Wichtig für Bielefeld ist die Beibehaltung der Umsetzbarkeit des Bielefelder Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen (<https://www.bielefeld.de/node/33762>),** welches in Teilen landwirtschaftliche Flächen beinhaltet. Dieses Ziel darf für Bielefeld nicht gefährdet werden. Der Änderungstext ist entsprechend anzupassen.

9.2-7

Ziel: Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Der Aufbau von Anlagen zur stofflichen Verwertung im Freiraum, muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu existierenden Abbaugebieten stehen. Er stellt eine sinnvolle Ausnahme der üblichen Praxis dar, Freiräume möglichst von gewerblicher und industrieller Nutzung frei zu halten. Derartige Anlagen können den notwendigen Weg hin zu einer rohstoffunabhängigeren Kreislaufwirtschaft bilden.

Die Entwicklung solcher Standorte darf jedoch nicht dazu führen, dass im Anschluss an die Nutzung die Rekultivierung verzögert wird oder ganz unterbleibt. Eine Festlegung von konkreten zeitlichen Nutzungsbefristungen und Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen muss Bestandteil der notwendigen Genehmigungsverfahren sein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Punkte und haben Sie zeitlich parallel auch auf dem Beteiligungsportal NRW eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen
GRÜNE Ratsfraktion Bielefeld